

§ 11 UWG

(1) Die Ansprüche aus den §§ [8 UWG](#), [9 Abs. 1 UWG](#) und § [13 Abs. 3 UWG](#) verjähren in sechs Monaten und der Anspruch aus § [9 Abs. 2 S. 1 UWG](#) verjährt in einem Jahr.

(2) Die [Verjährungsfrist](#) beginnt, wenn

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der [Gläubiger](#) von den den Anspruch begründenden Umständen und der [Person](#) des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne [grobe Fahrlässigkeit](#) erlangen müsste.

(3) Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung, spätestens in 30 Jahren von der den Schaden auslösenden Handlung an.

(4) Andere Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in drei Jahren von der Entstehung an.

Fassung ab 28. Mai 2022

Fassung bis einschl 27. Mai 2022

(1) Die Ansprüche aus den §§ [8 UWG](#), [9 UWG](#) und [13 Abs. 3 UWG](#) verjähren in sechs Monaten.

(2) - (4) ...